

# Abtbischof

## Begriffsbestimmung eines Unworts

Von Albert Lehner

Wolfgang, 972 zum Bischof von Regensburg gewählt und somit gleichzeitig Klostervorstand von St. Emmeram geworden, löste 974 diese (vermutlich seit 739 bestehende) Personalunion, bestimmte für St. Emmeram einen eigenen Abt, den damals 70jährigen Ramwold von St. Maximin in Trier, und trennte 975 im Rahmen einer großangelegten Reform die Verwaltung von Kloster und Domstift. Ohne damit das bischöfliche Eigentumsrecht am Kloster und die Pontifikalrechte an der Kirche aufzugeben, verzichtete Wolfgang für sich und seine Kanoniker faktisch auf den Nießbrauch der wirtschaftlichen Erträge des Klosters.

Anzunehmen ist, daß Wolfgang selbst bis zu seinem Tod 994 diese von ihm getroffene Regelung beachtet hat, und man wäre versucht, sie für einen entscheidenden Schritt in die Freiheit und Unabhängigkeit des Klosters vom Diözesan zu halten; aber davon konnte noch lange keine Rede sein, ansonsten wäre ja das mit dem Emmeramer Mönch Otloh (sicher?) in Verbindung gebrachte Fälschungsprojekt aus der Mitte des 11. Jahrhunderts, die *translatio sancti Dionysii*, nachgerade sinnlos gewesen, war doch eben die behauptete Übertragung der Gebeine des berühmten Heiligen und vielmehr noch ihr ständiger Besitz als Waffe gegen den Diözesan geschmiedet worden. In der Zeit nach Wolfgangs Tod hatten bekanntermaßen jahrelange massive Übergriffe auf das Kloster von seiten der Bischöfe die Kraft der Emmeramer Mönche gelähmt: Gebhard I. († 1023), Wolfgangs erster Nachfolger, brachte den Streit um Rechte am Kloster vor Kaiser und Reich. Danach behinderte vor allem Bischof Gebhard III. († 1060), ein Stiefbruder Kaiser Konrads II., durch geschicktes Taktieren, wo er konnte, die Reformbestrebungen, bei denen es in erster Linie um Besitzschutz, den jurisdiktionellen Bereich, die Abtsinvestitur<sup>1</sup> und um Servitialeistungen an den König ging; Willkürakte im 12. Jahrhundert und später gar Plünderung durch Domkapitel und Bischof (1275) stachelten die Emmeramer zu einer weiteren erfolgreichen Immunitätsfälschung an: um 1295 erlangten sie Reichsunmittelbarkeit und 1326 durch Papst Johannes XXII. die Exemtion.

Einige Jahre vor 1049 also, dem Jahr der Dionysius-*Wiederentdeckung*, und somit fast ein halbes Jahrhundert nach Wolfgangs Tod beschreibt Arnold, Propst von St. Emmeram, in einem kurzen Lebensbild Wolfgangs dessen Maßnahmen zum Wohle des Klosters und legt dabei den Domkanonikern folgendes Zitat in den Mund:

<sup>1</sup> Zum Verhältnis der Klöster zu den Bischöfen und den Rechten der Mönchsgemeinschaft vgl. K. Hallinger, *Regula Benedicti* 64 und die Wahlgewohnheiten des 6.–12. Jahrhunderts, in: *Latinität und alte Kirche Festschrift für Rudolf Hanslik zum 70. Geburtstag* (= Wiener Studien, Beiheft 8) Wien - Köln - Graz 1977.

„*Ut quid tibi et sacerdotibus tuis perdis bona ad sanctum Emmerammum pertinentia? ... Utere ergo pontificis ac abbatis officio, sicut antecessores tui facere consueverant usque modo, ne carerent quarundam rerum emolumento.*“

„*Warum entziehst du dir und deinen Priestern die zu St. Emmeram gehörenden Güter? ... Mache Gebrauch vom Amt des Bischofs und des Abtes, wie es deine Vorgänger zu tun gewohnt waren bis auf den heutigen Tag, damit ihnen der Nutzen gewisser Erträge nicht entgehe.*“<sup>2</sup>

Arnold, der unbehauste und nicht immer glückliche Literat, wegen seines belehrenden Bildungsdünkels von den Mitbrüdern beizeiten angefeindet, wird heute gerne herangezogen mit dem Hinweis, er sei als Historiograph ziemlich verlässlich und berichte interessante Begebenheiten aus seinem Kloster und Regensburg; vergessen wird dabei seine Emmeramer Perspektive, die aufgrund der gleich nach Wolfgangs Tod einsetzenden, lange anhaltenden Streitereien zwischen Bischof und Kloster in jedem Fall antibischöflich gefärbt war. Im nachhinein muß einem auch klar sein, daß das ganze, noch zu Lebzeiten Arnolds auf den Weg gebrachte Fälschungsprojekt *Dionysius* mehrere Väter hatte, nicht nur Otloh; Collecticius' (so nennt sich Arnold selbst) Anteil daran ist noch gar nicht genügend erforscht. Aber das nur nebenbei! Hier in der Wolfgangsvita jedenfalls unterscheidet Arnold mit Rekurs auf die *antecessores* sehr genau die beiden Begriffe: *pontifex*, in der Bedeutung von *episcopus*, und *abbas*. (Arnold ist listig und geschickt genug, die Dompriester damit ins Unrecht zu setzen, daß sie quasi ohne eindeutige Rechtsgrundlage nur nach alter Gewohnheit für ihre Lebenshaltung Mittel beanspruchten, die – erwirtschaftet von der Emmeramer Familia – den Mönchen zugestanden hätten, von diesen aber nur ungenügend verteidigt werden konnten, da sie offensichtlich nichts oder wenig zu sagen hatten und wehrlos waren.)

Arnolds *miracula* (i. e. das erste der beiden Emmeram-Bücher) reichen bis in die Zeit des Bonifacius zurück, und er gibt vor zu wissen, daß seit Bischof Gaubald (739) die *monachi* von St. Emmeram und die *canonici* vom Dom im Wechsel den Kandidaten für das Amt des Bischofs stellten; auch diese Aussage ist natürlich mit dem Ziel getroffen, die Bedeutung des Emmeramklosters größer als den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend herauszustellen oder zumindest eine Äquivalenz der Emmeramer gegenüber dem Domklerus zu betonen.

Ungeachtet dessen bleibt festzuhalten, daß diese sehr frühe Unterscheidung von *monachi* und *canonici* zwei rechtlich abgegrenzte Einrichtungen bedeutet. Demnach lebte zur Zeit des Bonifacius in St. Emmeram die *congregatio sancti Emmerammi*<sup>3</sup>. im Gegensatz dazu lag am Dom *sancti Petri in Radaspona urbe monasterium ubi episcopalis sedes est*<sup>4</sup>. Aus all dem ziehen wir einen ersten Schluß: Es gab im 11., im 10., im 9. Jahrhundert und, wie zu sehen sein wird, auch im 8. Jahrhundert ein ausgeprägtes Bewußtsein für klerikale und monastische Ordnungsprinzipien, also immer schon eine klare terminologische Trennung zwischen einem *monachus* und dem, der hierarchische Weihen empfangen hatte; Ämtertrias (*episcopus, presbyter/archipresbyter, diaconus/archidiaconus*) und jurisdiktionelle

<sup>2</sup> Ex Arnoldi libris de s. Emmerammo II, 10 (genauer Titel: *de memoria beati Emmerammi et eius cultorum*), in: MGH SS IV, c. 10, p. 559, lin. 12–18.

<sup>3</sup> Josef Widemann (Hrsg.), *Die Traditionen des Hochstifts Regensburg und des Klosters St. Emmeram*, in: *Quellen und Erörterungen zur bayerischen Geschichte*, NF 8. Band. München 1943, Nr. 19.

<sup>4</sup> MGH DArnulfi Nr. 63, 15. 10. 889.

Stellung waren bestimmende Faktoren für das Verhältnis der beiden, *sub manu episcopi* vereinigten, aber doch personell abgegrenzten Konvente. Einen eigenen Abt hatte Emmeram bis auf Wolfgang ohnehin nicht, und der jeweilige Diözesan hieß in seiner Eigenschaft als Klostervorstand von St. Emmeram *rector monasterii*.

Mit vier Ausnahmen namentlich faßbar, nämlich Lupus (um 490), Erhard (um 700), Ratharius (um 730) und Uuikterp oder Wiggo (vor 739), aber bei den Skeptikern wegen der letzten fehlenden Sicherheit nicht unbestritten, hatte der erste, von Bonifacius 739 ordinierte Regensburger Bischof Gaubald (Gauuibald, † 760/761) mehrere Vorgänger und bis Wolfgang elf, quellenmäßig belegte Nachfolger; sie werden allesamt *episcopus*, also Bischof geheißen. In unserer Zeit jedoch, die sich zugute hält, im Vergleich zu früheren Stationen der Wissenschaftsgeschichte noch methodischer, noch origineller zu arbeiten, nennen selbst junge Forscher im Hinblick auf Bonifacius und sein angelsächsisches (mitunter gänzlich verfehlt als irisch interpretiertes) Gepräge gerade diesen Regensburger *episcopus* in der untereinander sehr stark abhängigen Sekundärliteratur<sup>5</sup> ungezählte Male *Abtbischof*.

Diese Bezeichnung ist absolut irreführend, denn mit ihr werden Verhältnisse insinuiert, die damals im 6. Jahrhundert fürs flache Land in Irland gegolten haben, wo es keine Städte gab, zu den kontinentalen jedoch steht sie im krassen Widerspruch. Sobald urbane Strukturen für eine Bistumsgründung bzw. -neuordnung ausschlaggebend waren wie in Regensburg, Köln, Mainz, Metz, Trier, Worms u. a., gingen staatlicher und kirchliche Bezirk seit alters zusammen. Eindeutig darauf Bezug nimmt Papst Gregor II. brieflich am 15. Mai 716, als die Reformierung der bayrischen Kirche anstand. Bischof Martinianus und seine Leute werden angewiesen „in den Herrschaftsbereichen eines jeden Herzogs drei, vier oder noch mehr Bistümer zu errichten, die Bischofssitze zu bestimmen und einen davon als Sitz des Erzbischofs festzulegen“<sup>6</sup>. Die institutionelle Stabilität war wichtig; sie allein garantierte Kontinuität. Überall in den ehemaligen römischen Provinzen hatten sich für die Praxis des Bischofsamtes unmißverständliche Regelungen herausgebildet; diese waren auf dem Grund römisch-rechtlicher Verhältnisse, wie sie die Spätantike kannte<sup>7</sup>, in den Kanones der kirchlichen Konzilien und päpstlichen Dekretalen zu-

<sup>5</sup> Besonders seit Hieronymus Frank, Die Klosterbischöfe des Frankenreichs (= Beiträge zur Geschichte des alten Mönchtums und des Benediktinerordens, Heft 17), Münster 1932; diese Bonner Dissertation und – falls gelegentlich bekannt – die Rezension dazu in der Zeitschrift für Rechtsgeschichte, kanon. Abt. 32, 1933, p. 405 sqq. haben im nachhinein gesehen m. E. für nicht geringe Verwirrung gesorgt und die Leser und Benützer mit den Begriffen *Mönchbischof*, *Klosterbischof* und *Abtbischof*, *ehemaliger eigentlicher* und später zum *Diözesanbischof* bestellter *Klosterbischof* und deren kirchenrechtliche Behandlung schlichtweg überfordert. Den *diözesanfreien* Bischof, den Bonifacius († 754) bei seinem Großunternehmen vorfand, läßt man nach all dem besser dann auch außer acht.

<sup>6</sup> MGH Leges III (1865) p. 451. Die Briefe aus Rom sind immer gerichtet an die *ecclesia*, d. h. an die Kathedrale, an die Kirche des Bischofs, und nicht an irgendein Kloster. Nebenbei bemerkt: Bonifacius versuchte ein Bild zu schaffen, nach dem er 739 in Bayern quasi eine *tabula rasa* vorgefunden hätte. Allein Virgil von Salzburg († 784) konnte sich aus bonifacianischem Einfluß lösen und ließ diese Meinung durch Arbeo von Freising sozusagen korrigieren.

<sup>7</sup> *Ecclesia vivit lege Romana*, d. h.: die römischen Einrichtungen bestehen natürlich fort; Episkopat und die großen Königsklöster sind die letzten Träger antiker, anstaltsstaatlicher Traditionen; cf. Alfons Dopsch, Wirtschaftliche und soziale Grundlagen der europäischen Kultur-entwicklung, 2 Bde., Wien 1923 und 1924, Bd. II, p. 219, 378 sq. Beispielsweise handelt es sich beim Amt des Vogtes um eine römische Einrichtung; ebenso wird der Terminus *pontifex* von Arnold vermutlich mit Rekurs auf die stadt-römische Kirchenfamilie gewählt.

sammengefaßt, kodifiziert und verfügbar. Das Bischofsamt hatte eine politische und verfassungsrechtliche Ausrichtung; der Bischof war Pfarrer seiner Stadt, ihm allein stand das Recht der Ölweihe zu, er ist letzte Autorität im Bereich der Eucharistie, an der Bischofskirche lag das Taufrecht.<sup>8</sup> Weiter ist aus den Beschlüssen der bayrischen Synoden zu erfahren, daß Mönche<sup>9</sup> keine Pfarrei innehaben sollen. Die auf den Synoden versammelten Bischöfe und Äbte hatten die Kanones, *normae canonum*, und die Entscheidungen der Kirchenväter, *decreta patrum*, durchgesehen und fanden, daß nirgendwo den Mönchen Pfarreien erlaubt worden waren.<sup>10</sup> Dem oben angeführten Hinweis auf Irland ist anzufügen, daß die irische Kirche eine von Rom unabhängige, ausgesprochene Mönchskirche war; die exemten Klöster unterstanden außerdem zu sehr dem Eigenkirchenrecht, als daß der Abt, der oft nur die – für den Posten nicht einmal erforderliche – klerikale Weihe eines Diakons hatte, zu dieser Zeit als bischofsgleich hätte betrachtet werden können.<sup>11</sup> Sieht man die Bischofsweihe, im Gegensatz zur Abtsweihe keine Devotionsweihe, in ihrer ideengeschichtlichen und dogmatischen Gesamtheit, verbietet sich die sprachliche Vermengung von Abt und Bischof von selbst.

Der mit keiner Quelle belegbare Terminus *Abtbischof* stammt mit einiger Wahrscheinlichkeit aus dem 18. Jahrhundert, vielleicht wurde er sogar schon früher ins Spiel gebracht von Jean Mabillon (1632–1707), dem gelehrten Herausgeber der *Acta sanctorum*, oder von einem Autor des 19. Jahrhunderts, einer Epoche, die das Mittelalter ohnehin gründlich mißverstanden hat. Es gibt diesen *Abtbischof* einfach nicht. Auch wenn es vielen Benutzern der älteren Literatur bis heute schwerfällt: *episcopus* und *abbas* sind zwei Paar Stiefel; den *chorepiscopus* lassen wir hier außer acht, denn der ist wieder ganz etwas anderes. Das frühe Mittelalter suchte nicht etwa die Abwechslung, wenn es seinen Bischof oft *praesul* hieß: *praesul Geupaldis*<sup>12</sup>, *liber ... quem presul Baturicus scribere*<sup>13</sup>, ferner: *Ubi cum praesul beatus apud s. Petrum esset susceptus ac vigilarium missarumque celebrationibus Deo ... pontificalibus infulis ... induebatur*<sup>14</sup>, sondern wandte gerade diesen Begriff konsequent auf einen Diözesan an, wenn er ein oder mehrere Klöster sein eigen nannte.

<sup>8</sup> Das Taufrecht bleibt auch nach Errichtung der Stadtpfarreien noch lange bei der Kathedrale, cf. J. Dorn, Patrozinienforschung, im Archiv für Kulturgeschichte 13 (1917) S. 254.

<sup>9</sup> Natürlich bildeten auch die Emmeramer hier keine Ausnahme.

<sup>10</sup> Synode von Neuching, a. 771, MGH Concilia Bd. 2,1 (1906); Siegmund v. Riezler, Geschichte Bayerns I, I<sup>2</sup>, S. 310; vgl. Röm. Quartalschrift 38 (1930), S. 93.

<sup>11</sup> Die Struktur der spätantiken und frühmittelalterlichen Kirche ist eine bischöflich-priesterliche und keine monastische. Als Folge der zunehmenden Klerikalisierung der Klöster verlangten zunächst teilkirchliche Synoden (Rom 826 und später Poitiers 1078), daß der Abt die Priesterweihe empfangen müßte. Cf. Angelus Häußling, Mönchskonvent und Eucharistiefeyer: Eine Studie über die Messe in der abendländischen Klosterliturgie des frühen Mittelalters und zur Geschichte der Meßhäufigkeit, in: Liturgiewissenschaftliche Quellen und Forschungen 58, Münster 1973.

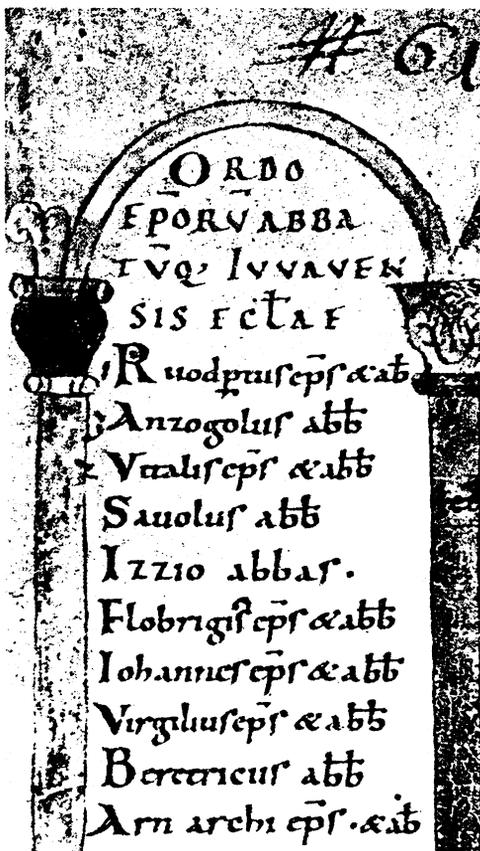
<sup>12</sup> Gemeint ist Gaubald; Einsiedeln, Stiftsbibliothek, Cod. 132, saec. X.

<sup>13</sup> Es handelt sich um eine Alkuin-Handschrift, die Bischof Baturich anfertigen ließ, Clm 14727, fol. 130<sup>v</sup>, saec. IX.

<sup>14</sup> Arnold, MGH SS IV, c. 25, 564, lin. 25–29, gemeint ist Bischof Wolfgang, dessen Leiche vor der Beisetzung 994 in St. Emmeram mit den Pontificalien bekleidet wurde. Ergänzend dazu aus einer Fuldaer Handschrift (s. VIII<sup>ca</sup>), dem später in Regensburg beheimateten Clm 14641, fol. 39<sup>r</sup>: † Sturmi *abbas et presbyter obiit* (a. 779); Sturmi nannte sich übrigens erst nach Bonifacius' Tod *abbas*.

haimrammus ep̄r  
 gurbimianus ep̄r.  
 Agnellus ep̄r.  
 uiuolus ep̄ <sup>dur</sup> erhar. q.  
 ermpertus ep̄.  
 bexaus ep̄. ludin ep̄.  
 sedolus ep̄. <sup>odallast</sup> uillharj.  
 gauuipaldus ep̄.

R uodptus ep̄s & ab  
 Anzogolus abb  
 Vitalis ep̄s & abb



Abbildungen aus: K. Forstner (Hrsg.), Das Verbrüderungsbuch von St. Peter in Salzburg (Faksimile-Ausgabe in: Codices selecti 51), Graz 1974

*haimrammus eps, erhardus eps, gauuipaldus ep (Regensburg) – uiuolus ep (Passau) – gurbimianus eps, ermpertus ep (Freising) – Roudpertus eps & ab, Vitalis eps & abb, Virgilius eps & abb, Arn archi eps & ab (Salzburg)*

[ep und eps für episcopus – ab und abb für abbas]

Um zu zeigen, daß in Regensburg, Passau und Freising die Verhältnisse anders lagen als in Salzburg, genügt ein Blick in das Salzburger Verbrüderungsbuch von 784 (mit späteren Nachträgen und Ergänzungen) und in den Emmeramer Nekrolog aus dem 11. Jahrhundert, dessen Einträge die memorialliturgische Rangfolge klar erkennen lassen, daß eben die Bischöfe vor Wolfgang *episcopi* waren und nichts anderes.

Der Zweck des Unworts *Abtbischof* ist, was Regensburg betrifft und besonders wenn es von dem Paläographen Bernhard Bischoff (1906–1991) gebraucht wird, erkennbar einerseits als Taktik von B. Bischoff, die Wechselbeziehungen zwischen dem bischöflichen Konvent und dem Kloster St. Emmeram im Zwielficht zu belassen und damit sein Konstrukt nur eines führenden Regensburger Skriptoriums,

nämlich „die bischöfliche Schreibschule (St. Emmeram)“, aufrechtzuerhalten.<sup>15</sup> Andererseits muß der *Abtbischof* als Ausdruck der Hilflosigkeit vieler Historiker angesichts der miserablen Quellenlage fürs spätantike und frühmittelalterliche Regensburg gewertet werden.

Dennoch: Die Geschichte des Kirchenrechts ist genau zu studieren, dann wird einem der Unterschied zwischen Mönchsgemeinschaft und bischöflichem Klerus – möglicherweise waren es in Regensburg bereits in der Frühzeit Kanoniker<sup>16</sup> –, zwischen Dom-, und Klosterkirche schon klar. Kein Hilfswissenschaftler oder Historiker käme auf die Idee, Bischof Gozbold von Würzburg einen *Abtbischof* zu heißen, nur weil er zeitgleich Abt von Niederaltaich war; auch Bischof Samuel von Worms – und Abt von Lorsch – mutierte nicht zum *Abtbischof*<sup>17</sup>; und wer in Erchanbert, Bischof von Freising und Abt von Kempten, einen *Abtbischof* vermutet, lasse sich eines anderen belehren. Ardeo von Freising wurde von B. Bischoff verschont: er durfte in den *Schreibschulen*<sup>18</sup> Freisinger *Bischof* bleiben. Gibt es irgendwo in der Sekundärliteratur einen *Abt-Erbischof* Arn von Salzburg? Nein! Daß Karl Bosl in Tuto (von 894 bis 930 Regensburger Bischof) sogar einen *Bischof-Abt* ersah<sup>19</sup>, spricht dieses Mal nicht für den früheren Nestor der Bayerischen Geschichte.

Nochmals: Spätestens seit der sogenannten Bistumsorganisation durch Bonifacius (739) gab es bis 974 in Regensburg ein ordinierten Bischof, der in Personalunion auch Kloostervorstand von St. Emmeram war, und nicht einen Emmeramer Abt,

<sup>15</sup> Zu diesem ganzen Komplex; Albert Lehner, Die Regensburger Dombibliothek im Mittelalter. Vorbemerkungen zum Plan einer neuen Bestandsaufnahme, VHVO 128, 1988, S. 243–248. Auch nachdem Kl. Gamber (s. Anm. 25) B. Bischoff seit 1961 mehrfach aufgefordert hatte, wenigstens eklatante Fehler zu korrigieren (es gibt nun einmal in Regensburg kein „um das Jahr 700 gegründetes Kloster St. Peter und Emmeram“, in: *Schreibschulen I*, S. 171), verschloß sich B. Bischoff gänzlich jeder Kritik an seiner Arbeit und „sieht keinen Anlaß, an der Einheit der führenden geistlichen Büchersammlung der Stadt ... wie sie in der Formulierung ‚Bischöfliche Schreibschule (St. Emmeram)‘ kurz ausgedrückt ist, zu zweifeln, in: Die südostdeutschen Schreibschulen und Bibliotheken in der Karolingerzeit, Teil II, 1980, S. 234. Mit dem Begriff Schreibschule ist es auch so eine Sache; „der oft gewählte“ und seit B. Bischoff institutionalisierte „Terminus Schreibschule für irgendein mittelalterliches Skriptorium, dessen Erzeugnisse nahe miteinander verwandt sind“, schien B. Bischoffs Lehrer P. Lehmann sehr zweifelhaft zu sein (in: *Geisteswissenschaftliche Gemeinschafts- und Kollektivunternehmungen in der geschichtlichen Entwicklung*, 1956, S. 11). Setzt nicht der Begriff *Schreibschule* voraus, daß es sich um Lehren und Lernen des Schreibens handelt? Und meint der Begriff nicht, daß einer unterrichtet und der andere lernt? Wir wissen freilich, was B. Bischoff wollte, aber weder in Regensburg noch sonst in einem der namhaften Skriptorien haben Heerscharen von Schülern die ganzen Prachthandschriften, Regesten, Traditionen geschrieben, sondern geschulte Leute, denen ab und zu weniger gewandte zur Hand gingen. Die Notare der Regensburger Bischöfe – auch im 8. und 9. Jahrhundert – waren auf höchstem Niveau ausgebildete Führungskräfte und keine Novizen, die schreiben lernen wollten.

<sup>16</sup> In den Protokollen der beiden bayrischen Synoden, in Dingolfing 770 und in Neuching 771, wird cap. 3 (MGH *Concilia* Bd. 2, 1) eigens darauf verwiesen, daß die Bischöfe gemäß den Kanones, die Äbte gemäß der Regel leben sollen. 755/756 hat Bischof Chrodegang von Metz († 766) für die Kanoniker seiner Bischofsstadt Statuten erlassen; die Ergebnisse der Überlieferungsgeschichte im bayrischen Raum prüfen wir gerade auf ihre Relevanz für Regensburg.

<sup>17</sup> Außer bei B. Bischoff, Die Abtei Lorsch im Spiegel ihrer Handschriften, Lorsch 1989, S. 90, Anm. 22.

<sup>18</sup> B. Bischoff, Die südostdeutschen Schreibschulen und Bibliotheken in der Karolingerzeit, Teil I Die bayrischen Diözesen, Wiesbaden<sup>3</sup> 1974.

<sup>19</sup> In: VHVO 106, 1966, p. 46.

der bischöfliche Weihen empfangen hatte und zwischen Dom und St. Emmeram als Zwitterwesen durch die Untere und Obere Bachgasse wieselte. Der Vitusbach, über dem heute die Bachgassen ziemlich gerade nordsüdlich verlaufen, schied bereits im Altertum das Militärlager vom Suburbium; die Gassen waren im Hochmittelalter als Prozessionsweg zwischen den beiden ältesten Pfarreien der Stadt bekannt.<sup>20</sup>

Ganz sicher stand auch die bischöfliche Kathedra in der Kirche des Bischofs, in der Stadt, niemals in der Emmeramer Klosterkirche, ohnehin bis 920 außerhalb der Stadtmauern: *Oportet enim in nullo monasterio quemlibet episcopum cathedram collocare*<sup>21</sup>; es handelt sich hierbei um eine Vorschrift aus den Konzilsakten von Karthago (535). Wo der Bischof zu wohnen hatte, wurde 475 in den sogenannten *Statuta Ecclesiae antiqua*<sup>22</sup> genau festgelegt: Canon I. *Ut episcopus non longe ab ecclesia hospitium habeat*. Die *Statuta* waren in Regensburg bekannt<sup>23</sup> und die Verbindlichkeit der *Canones* für den Diözesan und seinen gesamten Klerus steht außer Zweifel; welche enorme Wichtigkeit diese Kanonensammlungen für die Leitung des Bistums hatten, kann leicht an der großen Menge in Regensburg erhaltener Handschriften abgelesen werden.<sup>24</sup> Vielleicht gelingt es auf dem Wege der Überlieferungsgeschichtlichen Einzelbeobachtung, noch mehr Klarheit in das Verhältnis Domkirche – St. Emmeram zu bringen.

Nachtrag: Mit der *Begriffsbestimmung* wurde der Bruchteil eines Regensburger Reizthemas aufgenommen; der *Abtbischof* wäre an sich ja gar nicht so wichtig, aber seine Klärung wird einmal der Wegweiser in die vorbonifacianische Zeit sein und offene Emmeramer Fragen beantworten, zum ändern paläographische (*Aus welchem Skriptorium stammt die Wessobrunner Gebetshandschrift?*) und Überlieferungsgeschichtliche Probleme lösen. Auf Klaus Gamber († 1989) geht die vorliegende *Begriffsbestimmung* zurück; ihr Verfasser verdankt dem renommierten Liturgiewissenschaftler sehr, sehr viel. Klaus Gamber hat immer wieder versucht<sup>25</sup>, die ganze Sache mit dem *Abtbischof* und angehängt daran die Bischofsfrage für die Zeit vor 739 den Leuten plausibel zu erklären. Die *local heroes* konnten aus verschiedenen Gründen (geringe liturgiewissenschaftliche Kenntnisse, Ahnungslosigkeit in der Paläographie und der mittelalterlichen Kirchen- und Rechtsgeschichte) nichts damit anfangen; sie maßen sich umgehend nach Klaus Gammers Tod sogar ein Urteil über dessen fundierte Forschungsergebnisse an und taten diese u. a. als fromme Fiktion ab. Das ist natürlich schade, denn gerade in der kontroversen, aber offen geführten wissenschaftlichen Diskussion bestünde die Aussicht auf neues, sicheres Wissen.

<sup>20</sup> Nach Konrad von Megenberg *De limitibus parochiarum civitatis Ratisbonensis* ist die Pfarrei am Dom (der Dom) älter als St. Emmeram; vgl. Philipp Schneider, Konrad von Megenberg *De limitibus parochiarum civitatis Ratisbonensis*, Regensburg 1906, S. 109, c. 4.

<sup>21</sup> Hubert Mordek, *Libertas monachorum*. Eine kleine Sammlung afrikanischer Konzilstexte, in: Zeitschrift für Rechtsgeschichte, kanon. Abt. 72 (1986), p. 1–16.

<sup>22</sup> Charles Munier (Hg.), in: Corpus Christianorum, ser. lat. 148, p. 166.

<sup>23</sup> Clm 14008, fol. 150; in der Edition trägt die Handschrift das Sigle ms X.

<sup>24</sup> Peter Landau, Kanonistische Aktivität in Regensburg im frühen Mittelalter, in: Zwei Jahrtausende Regensburg, Schriftenreihe der Universität Regensburg Bd. 1, Regensburg 1979, p. 57.

<sup>25</sup> Kl. Gamber, Die ersten Bischöfe von Regensburg und ihre Funktion als Äbte von St. Emmeram, in: *Ecclesia Reginensis. Studien zur Geschichte und Liturgie der Regensburger Kirche im Mittelalter*, Regensburg 1979, S. 9–48; zuerst veröffentlicht in: *Beiträge zur Geschichte des Bistums Regensburg* 12 (1978), S. 61–94. Diese kulturhistorisch umfassende und frühere Arbeiten Klaus Gammers zusammenfassende Geschichte zur Regensburger Kirche enthält auch sozusagen einen Teil seiner Summe zum Thema Regensburger Skriptorien und Bibliotheken.

